

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2005.00107 vom 8. Februar 2007

ZH Sozialversicherungsgericht, 2007-02-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AB.2005.00107

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2005.00107 du 8 février 2007

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2005.00107 del 8 febbraio 2007

Erwägungen

E. 1

1.1. Mit Schreiben vom 9. Juli 2001 teilte die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Ausgleichskasse, L. ___ mit, in Würdigung der von der kantonalen Steuerverwaltung Zürich, Direkte Bundessteuer, gemachten Angaben (vgl. Urk. 14/45-46) habe er sich als Arbeitnehmer ohne beitragspflichtigen Arbeitgeber bei ihr anzumelden (Urk. 14/44). Der Versicherte hat daraufhin den entsprechenden Fragebogen ausgefüllt (Urk. 14/43/1).

1.2. Gestützt auf eine Kasseneinschätzung für die Zeit vom 1. November bis 31. Dezember 1996 sowie aufgrund der Steuermeldung vom 28. Februar 2001 betreffend die direkte Bundessteuer 1999/2000 (Urk. 14/45) setzte die Ausgleichskasse die Sozialversicherungsbeiträge für die Zeit vom 1. November bis 31. Dezember 1996 sowie für die Jahre 1997 bis 2000 mit Verfügungen vom 26. Juli 2001, basierend auf einem beitragspflichtigen jährlichen Einkommen von je Fr. 134'400.--, auf Fr. 2'128.-- für die Zeit vom 1. November bis 31. Dezember 1996 sowie auf jeweils Fr. 12'768.-- für die Jahre 1997 bis 2000 fest (Urk. 16/1-6).

1.3. Die dagegen geführte Beschwerde von L. ___ hiess das Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich mit Urteil vom 8. Mai 2003 in dem Sinne gut, dass es die angefochtenen Verfügungen vom 26. Juli 2001 aufhob und die Sache zur ergänzenden Abklärung an die Ausgleichskasse zurückwies (Urk. 14/40/3 Dispositiv-Ziffer 1; Prozess AB.2003.00520).

2. Die Ausgleichskasse forderte daraufhin vom Beitragspflichtigen weitere Unterlagen betreffend seine Tätigkeit bei der A. ___ in C. ___ an (Urk. 14/40/1). L. ___ nahm dazu am 24. Juni 2003 Stellung (Urk. 14/39). Gemäss Mitteilung vom 8. Juli 2003 gelangte die Ausgleichskasse zum Schluss, die Organstellung des Pflichtigen bei der Gesellschaft in C. ___ sei für die Zeit vom 1. Januar 1997 bis 31. Dezember 2000 hinreichend belegt, so dass für diese Zeit keine Beitragspflicht bestehe (Urk. 14/36).

Wie mit der Mitteilung vom 8. Juli 2003 in Aussicht gestellt (vgl. Urk. 14/36), erliess die Ausgleichskasse am 23. Januar 2004 eine Nachtragsverfügung betreffend die Zeit vom 1. November bis 31. Dezember 1996 und setzte den zu entrichtenden Beitrag auf Fr. 139.60, zuzüglich Fr. 80.-- Arbeitslosenversicherungsbeiträge fest (Urk. 14/31; vgl. auch Mail der Ausgleichskasse an den Versicherten vom 9. März 2004, Urk. 14/23 oben). Nachdem L. ___ am 13. Februar 2004 zunächst Einwendungen erhob (Urk. 14/28), erklärte er sich am 8. März 2004 damit einverstanden (Urk. 14/23 unten).

E. 3

3.1. Im Urteil des hiesigen Gerichts vom 8. Mai 2003 (Urk. 14/40/3) wurde bereits rechtskräftig entschieden, dass der Beschwerdeführer in der hier fraglichen Zeit Wohnsitz in der Schweiz hatte und deshalb obligatorisch AHV-versichert war (Erw. 2.1-4).

Die Parteien stimmen sodann darin überein, dass das vom Beschwerdeführer in seiner Funktion als Organ für die A. erzielte Erwerbseinkommen in der Schweiz nicht als solches zu verabgaben sei (Urk. 14/36, Urk. 14/39). Denn der Beschwerdeführer hat seine Organstellung hinreichend dargelegt (Urk. 14/37-39), so dass das ihm als Organ einer juristischen Person im Ausland zugeflossene Einkommen nach Art. 6 ter lit. b AHVV der AHV-Pflicht nicht unterliegt.

Unstreitig hat der Beschwerdeführer in der Schweiz in der hier fraglichen Periode kein weiteres beitragspflichtiges Erwerbseinkommen abgerechnet (vgl. Urk. 14/32-33). Zu Recht erfasste ihn daher die Beschwerdegegnerin in Nachachtung von Art. 10 Abs. 1 Satz 2 AHVG als Nichterwerbstatigen und verpflichtete ihn zur Zahlung der entsprechenden Beiträge.

Zu prüfen ist somit, wie diese Beiträge zu bemessen sind und in diesem Rahmen namentlich die Frage, ob das Einkommen aus der Tätigkeit als Organ einer juristischen Person in C. als Renteneinkommen im Sinne von Art. 28 Abs. 1 AHVV erfasst werden darf.

Die Beschwerdegegnerin vertrat gestützt auf Art. 10 Abs. 1 Satz 1 AHVG die Auffassung, unter den Begriff des Renteneinkommens fielen alle Leistungen, welche die sozialen Verhältnisse als Nichterwerbstatigen beeinflussen. Gemäss Rechtsprechung des Eidgenössischen Versicherungsgericht sei das Ziel der weiten Auslegung des Rentenbegriffes, zu verhindern, dass Leistungen unter dem Vorwand, es sei weder Erwerbseinkommen noch Vermögensertrag, der Beitragspflicht entzogen würden (ZAK 1994 S. 169). Die Rechtsprechung habe viele Zuwendungen als Renteneinkommen qualifiziert, so unter anderem die periodischen Leistungen von Arbeitgebenden an ehemalige Arbeitnehmende, gleichgültig, ob der Empfänger darauf einen Rechtsanspruch habe oder nicht (Urk. 2 S. 3).

Der Beschwerdeführer habe gemäss Steuermeldungen in den Jahren 1999 und 2000 aus seiner Organ Tätigkeit in C. ein Erwerbseinkommen von je Fr. 153'600.-- erzielt. Ausser diesen Zuwendungen habe er über keine weiteren Einnahmen verfügt, wie aus dem IK-Auszug hervorgehe. Deshalb sei es gerechtfertigt, die als Organ bezogenen Entgelte als Renteneinkommen zu behandeln und zu verabgaben, zumal sie nicht als Erwerbseinkommen erfasst würden (Urk. 2 S. 4).

Zu Gunsten des Beschwerdeführers werde für die Jahre 1999 und 2000 von den in den Jahr 1997 und 1998 erzielten tieferen Einkünften von Fr. 143'400.-- ausgegangen (Urk. 2 S. 4). Die Hälfte davon sei mit dem Faktor 20 zu kapitalisieren (Art. 28 Abs. 2 AHVV), so dass das massgebende beitragspflichtige Renteneinkommen für die Beitragsjahre 1997 bis 2000 jeweils Fr. 1'344'000.-- betrage (Urk. 2 S. 5).

Der Beschwerdeführer stellte sich dagegen auf den Standpunkt, das Urteil des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 8. Mai 2003 habe lediglich die Frage offen gelassen, ob er seine Einkünfte als Organ einer ausländischen juristischen Person erzielt habe. Dieser Auffassung habe sich auch die Beschwerdegegnerin nach den

ergänzenden Abklärungen angeschlossen, weshalb kein Raum mehr bleibe, die nämlichen Einkünfte nunmehr als Renteneinkünfte zu erfassen (Urk. 1 S. 2 f.).

4.1.1.1.1.1

4.1.1.1.1.1 Der Beschwerdegegnerin ist insoweit beizupflichten, als die Rechtsprechung den Begriff des massgebenden Renteneinkommens nach Art. 28 AHVV in weitem Sinne versteht. Mit der Beschwerdegegnerin (vgl. Urk. 2 S. 3 Mitte) ist sodann festzuhalten, dass die Gerichtspraxis den Begriff des Renteneinkommens nicht zuletzt deshalb weit fasst, um zu vermeiden, dass andernfalls oft bedeutende Leistungen der Beitragspflicht entzogen werden (AHI 1994 S. 169 Erw. 4d). Vorliegend steht jedoch nicht die Absicht des Beschwerdeführers im Vordergrund, sein Einkommen als Organ einer juristischen Person in C. der schweizerischen Beitragspflicht zu entziehen, denn sein Erwerbseinkommen ist bereits von Gesetzes wegen (Art. 6 ter lit. b AHVV) nicht in der Schweiz zu verabgagen.

1.1.1.1.1.1 Es ist daher nicht die Gefahr einer Rechtsumgehung zu prüfen, sondern allein die Frage, ob dieses Einkommen als Renteneinkommen im Sinne von Art. 28 Abs. 2 AHVV betrachtet werden kann und damit (auch) der schweizerischen Beitragspflicht zu unterstellen ist.

4.2.1.1.1.1 Zwar beeinflussen die Einkommen aus der Organtätigkeit in C. unstreitig die sozialen Verhältnisse des Beschwerdeführers, doch reicht dies allein für eine Beitragspflicht nicht aus. Als weitere Voraussetzung ist erforderlich, dass kein Erwerbseinkommen vorliegt (Käser, a.a.O., Rz 10.29; vorstehende Erw. 2.3).

1.1.1.1.1.1 Die Parteien gehen übereinstimmend und in Nachachtung des Urteils des hiesigen Gerichts vom 8. Mai 2003 zutreffenderweise davon aus, dass dem Beschwerdeführer Erwerbseinkommen für eine Tätigkeit als Organ einer juristischen Person im Ausland zugeflossen sind, welche Kraft der Ausnahmebestimmung von Art. 6 ter lit. b AHVV (in der hier massgebenden, bis 30. Mai 2001 in Kraft gewesenen Fassung) nicht der schweizerischen AHV-Pflicht unterliegen.

1.1.1.1.1.1 Somit ist dieses Einkommens jedoch ohne Zweifel als Erwerbseinkommen zu qualifizieren, womit nach der vorstehend genannten Begriffsdefinition eine Berücksichtigung als Renteneinkommen von vornherein ausser Betracht fällt. Unter diesen Umständen geht es auch nicht an, das von Gesetzes wegen von der Beitragspflicht ausgenommene Erwerbseinkommen bei der Festsetzung der Beiträge als Nichterwerbstätiger praktisch wieder der Beitragspflicht zu unterstellen, zumal eine solche Betrachtungsweise die Gefahr in sich bergen würde, dass das nämliche Entgelt sowohl am Erwerbort als auch in der Schweiz verabgagt werden müsste.

1.1.1.1.1.1 Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass das dem Beschwerdeführer als Organ einer juristischen Person in C. zugeflossene Entgelt nicht als Renteneinkommen erfasst werden darf. Mangels anderer (Renten-)Einkommen hat der Beschwerdeführer deshalb in den Beitragsperioden 1997 bis 2000 grundsätzlich lediglich die Mindestbeiträge als Nichterwerbstätiger zu entrichten.

4.3.1.1.1.1 Mit Blick auf das Beitragsjahr 1997 bleibt zu bemerken, dass die Ehefrau des Beschwerdeführers gemäss IK-Auszug in jenem Jahr ein Einkommen als Unselbständigerwerbende und Arbeitslosenentschädigung von insgesamt Fr. 9'530.-- (Fr. 8'517.-- + Fr. 1'013.--) verabgagt hat (Urk. 14/33; hinsichtlich AHV-Pflicht von

Arbeitslosentaggelder vgl. Kieser, a.a.O., Rz 3.34).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Gemäss dem am 1. Januar 1997 mit der 10. AHV-Revision in Kraft getretenen Art. 3 Abs. 3 AHVG gelten die Beiträge von nichterwerbstätigen Ehegatten als bezahlt, sofern der erwerbstätige Ehegatte Beiträge von mindestens der doppelten Höhe des Mindestbeitrages bezahlt hat (Art. 3 Abs. 3 lit. a AHVG).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Im Jahr 1997 betrug der Mindestbeitrag Fr. 324.-- (Art. 10 Abs. 1 AHVG in Verbindung mit Art. 2 der Verordnung 96 über Anpassungen an die Lohn- und Preisentwicklung bei der AHV/IV), so dass sich der doppelte Mindestbeitrag auf Fr. 648.-- beläuft. Bei einem abgabepflichtigen Einkommen von Fr. 9'530.-- und einem Beitragssatz der Arbeitnehmer und Arbeitgeber von insgesamt 8,4 % (Art. 5 Abs. 1 und Art. 13 AHVG) bezahlte die Ehefrau des Beschwerdeführers Beiträge in der Höhe von Fr. 800.50 (= Fr. 9'530.-- x 8,4 %), mithin mehr als das Doppelte des Mindestbeitrages. Damit haben auch die Beiträge des Ehemannes für das Jahr 1997 als bezahlt zu gelten und die Beitragspflicht des Beschwerdeführers als Nichterwerbstätiger fällt dahin.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Hinsichtlich des Beitragsjahres 1997 ist der angefochtene Entscheid daher Ä Ä Ä aufzuheben.

4.4 Ä Ä Ä Ä Demnach ist die Beschwerde gutzuheissen und der angefochtene Einspracheentscheid in Bezug auf das Beitragsjahr 1997 aufzuheben und in Bezug auf die Beitragsjahre 1998 bis 2000 insoweit aufzuheben, als der Beschwerdeführer zur Bezahlung höherer Beiträge als der Mindestbeiträge verpflichtet wurde, mit der Feststellung, dass bei der Festsetzung der Beiträge als Nichterwerbstätiger das in C.____ erzielten Erwerbseinkommen ausser Acht zu bleiben hat.

Das Gericht erkennt:

1. Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä In Gutheissung der Beschwerde ist der angefochtene Einspracheentscheid der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Ausgleichskasse, vom 1. September 2005 in Bezug auf das Beitragsjahr 1997 aufzuheben und in Bezug auf die Beitragsjahre 1998 bis 2000 insoweit aufzuheben, als der Beschwerdeführer zur Bezahlung höherer Beiträge als der Mindestbeiträge verpflichtet wurde, mit der Feststellung, dass bei der Festsetzung der Beiträge als Nichterwerbstätiger das in C.____ erzielten Erwerbseinkommen ausser Acht zu bleiben hat.

2. Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Das Verfahren ist kostenlos.

3. Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Zustellung gegen Empfangsschein an:

- L.____

- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Ausgleichskasse

- Bundesamt für Sozialversicherung

4. Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 90 und 100 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.